

Hinweis zur Verwendung

dieses Vertragsmusters für den Frei-Stock-Verkauf:

Dieses Vertragsmuster ist in einer Arbeitsgruppe des Waldbauernverbandes mit Fachleuten aus der Landesforstverwaltung und der Holzindustrie im Jahr 2005 erstellt worden. Hintergrund waren gerichtliche Auseinandersetzungen in anderen Bundesländern, die die Praxis des Frei-Stock-Vertrages in Bezug auf "versteckte Dienstleistungen" und damit der Umsatzsteuerberechnung untersuchte.

Obwohl Vertreter der o.g. Arbeitsgruppe dieses Vertragsmuster dem Finanzministerium in Düsseldorf vorlegten, konnten diese nur ihr Wohlwollen, nicht hingegen die umsatzsteuerliche und steuerrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigen. Daher wird hinsichtlich der Verwendung dieses Vertragsmusters geraten:

- Ein Frei-Stock-Vertrag muss das Wesen eines Holzkaufvertrages haben. Die "versteckte" Beauftragung im Zuge der Holzernte etwaige Pflegerückstände zu beseitigen dürfen nicht Bestandteil des Vertrages oder etwaiger Nebenabreden sein.
- Aufgrund ggf. unterschiedlicher Beurteilung dieses Sachverhaltes seitens der Finanzbehörden ist ein klärendes Gespräch mit der jeweiligen zuständigen Finanzbehörde hilfreich, um Rechtssicherheit zu erlangen und evtl. Nachforderungen der Finanzbehörden von vorne herein aus zu schließen.
- Bei der Erstellung des Mustervertrages wurde davon ausgegangen, dass die Inhalte des Vertrages, das tatsächlich Gewollte und die tatsächliche Durchführung seriös erfolgen. Ein abweichendes Verfahren birgt ein hohes Risiko für beide Vertragsparteien. Insbesondere wird von Seiten der Finanzverwaltung die Sortimentierung des Holzes kritisch gesehen. Der Verzicht auf eine Sortimentierung und die Einigung auf einen Preis pro Festmeter unabhängig von der späteren Sortierung dürfte der Akzeptanz des Vertragsmusters seitens der Finanzbehörden förderlich sein.

Waldbauernverband

Kaufvertrag über die Lieferung von Rohholz auf dem Stock

Zwischen

1.)

-nachstehend auch Verkäufer genannt-

und

2.)

-nachstehend auch Käufer genannt-

wird nachstehender Vertrag über die Lieferung von Holz auf dem Stock geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verkäufer verkauft an den dies annehmenden Käufer die vom Verkäufer in dem Waldbestand

[] (Abt. [], Revier []) farblich [] (o-
der auf andere Weise []) gekennzeichneten Bäume.

Der Verkaufs- und damit Abrechnungsgegenstand wird wie nachfolgend näher definiert:

Zutreffendes (pro Vertrag bitte nur eine der Möglichkeiten) bitte ankreuzen:

- 1.) **Schätzung des Holzvolumens für Abrechnung maßgeblich:**
Die Anzahl der Bäume wird mit Stück angegeben. Das Volumen der einzuschlagenden und hiermit verkauften Bäume wird mit Efm.o.R. geschätzt. Diese **geschätzte Menge** ist auch **für die endgültige Abrechnung** gemäß nachfolgendem § 4 Ziff. 1.) **maßgebend.**
- 2.) **Vorabschätzung des Holzvolumens/genaue Volumenermittlung nach Einschlag:**
Die Anzahl der Bäume wird mit Stück angegeben. Das Volumen der einzuschlagenden und hiermit verkauften Bäume wird mit Efm.o.R. geschätzt. Eine **endgültige Volumenermittlung** erfolgt für Abrechnungszwecke gemäß § 4 Ziff. 2.) **nach Einschlag.**
- 3.) **Aufmaß nach Einschlag:**
Die Anzahl der Bäume wird mit Stück angegeben. Da eine Volumenschätzung vor Einschlag nicht hinreichend genau möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist, erfolgt die Abrechnung gem. § 4 Ziff. 3.): (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- nach Vorliegen des Werkseingangsmaßes
 - aufgrund eines Aufmaßes nach Einschlag und nach Sortimenten, gem. den in § 4 Ziff. 3.) beschriebenen Einzelheiten.

Die Vertragsbeteiligten sind sich durch Inaugenscheinnahme über den Vertragsgegenstand einig. Der Käufer anerkennt insbesondere, dass alle nicht in dem vorstehenden Sinne markierten Bäume im Eigentum des Verkäufers verbleiben und nicht an den Käufer verkauft worden sind.

Außerdem sind sich die Vertragsbeteiligten darüber einig, dass es sich vorliegend ausschließlich um einen Kaufvertrag handelt und nicht etwa um einen Werkvertrag (§ 631 BGB). Der Käufer ist nicht verpflichtet, bestimmte Dienstleistungen nach Weisung und im Interesse des Verkäufers zu erbringen. Der Käufer handelt hinsichtlich des vorstehend verkauften Holzes ausschließlich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko.

§ 2 Eigentums- und Gefahrübergang, Gewährleistung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- 1.) Mit Vertragsabschluss oder
 Mit Beginn des (hier Datum vor erstmaliger Holzernte einsetzen)
gehen alle mit dem verkauften Holz und dem Einschlag zusammenhängenden Nutzungen, Lasten und Gefahren einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
Das Eigentum geht mit Einschlag auf den Käufer über.
- 2.) Das vom Verkäufer ausgezeichnete Holz wird wie besichtigt verkauft. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung für die Qualität oder Mängelfreiheit des verkauften Holzes; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist des Verkäufers. Garantien werden durch den Verkäufer nicht abgegeben.

§ 3 Pflichten des Käufers bei Durchführung des Holzeinschlags

- 1.) Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Bäume einzuschlagen und abzutransportieren.
- 2.) Der Holzeinschlag ist im Zeitraum von bis durchzuführen.
- 3.) Der Beginn des Holzeinschlags ist dem Verkäufer in geeigneter Form rechtzeitig mitzuteilen. Nach Beginn eines Schlags ist dieser zügig abzuschließen. Holzeinschlag und Holzurückung dürfen nicht länger als 7 Tage unterbrochen werden, es sei denn, es liegen dafür berechtigte Gründe vor. Als solche berechtigten Gründen gelten insbesondere auch witterungs- oder anderweitig bedingte Unterbrechungen im Schutzinteresse des Verkäufers. Über solche Unterbrechungen muss der Verkäufer unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- 4.) Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Holzeinschlags- und Rückemaßnahmen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Forstbetrieb ist zertifiziert:

Dem Käufer ist bekannt, dass der Forstbetrieb des Verkäufers nach zertifiziert ist. Die Anforderungen der Zertifizierung (siehe Anlage zu diesem Vertrag) sind einzuhalten.

Forstbetrieb ist nicht zertifiziert:

Die Holzeinschlagsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass Schäden an Boden, Waldvegetation und verbleibendem Bestand im Rahmen des Standes der Technik und der genannten Regeln vermieden werden.

Generell gilt: dem Käufer ist es insbesondere untersagt,

- nicht ausgezeichnetes Holz zu schlagen,
- stehende Bäume oder Naturverjüngung zu beschädigen,
- aufgeschichtetes Holz ohne geeigneten Stammschutz an Bäumen anzulehnen,
- mit Fahrzeugen abseits der ausgewiesenen Wege und Rückegassen zu fahren.

- 5.) Wenn der Käufer vorstehende Pflichten verletzt oder dem Verkäufer anderweitige Schäden zufügt, ist der Käufer, unbeschadet weitergehender Ansprüche des Verkäufers, zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 4 Kaufpreis, Abrechnung

Zutreffendes bitte ankreuzen, entsprechend § 1:

- 1.) **Schätzung des Holzvolumens:**
Für den Fall des Holzverkaufes gemäß vorstehendem § 1 Ziff. 1.) gilt die geschätzte Menge in Höhe von [] Efm.o.R. als maßgebliche Abrechnungsgröße.
Der Kaufpreis beträgt [] Euro/Efm.o.R. zuzüglich/einschließlich* gesetzlicher Umsatzsteuer, somit bei geschätzten [] Efm.o.R. insgesamt [] Euro. Sofern der Käufer nicht mittels Gutschrift abrechnet, stellt der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung. Dabei ist eine etwaige Abschlagszahlung zu berücksichtigen. Der Kaufpreis bzw. Restkaufpreis ist innerhalb von [] Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 2.) **Vorabschätzung des Holzvolumens/Genauere Ermittlung nach Einschlag:**
Für den Fall des Holzverkaufes gemäß vorstehendem § 1 Ziff. 2.) wird für Abrechnungszwecke nach Einschlag eine endgültige Volumenermittlung gemeinsam von Verkäufer und Käufer vorgenommen werden.
Der Kaufpreis beträgt [] Euro/Efm.o.R. zuzüglich/einschließlich* gesetzlicher Umsatzsteuer, somit vorläufig bei geschätzten [] Efm.o.R. insgesamt [] Euro.
Die Schlussabrechnung erfolgt aufgrund vorstehender einvernehmlicher Volumenermittlung. Sofern der Käufer nicht mittels Gutschrift abrechnet, stellt der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung. Dabei ist eine etwaige Abschlagszahlung zu berücksichtigen. Der Restkaufpreis ist innerhalb von [] Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 3.) **Aufmaß nach Einschlag:**
Für den Fall des Holzverkaufes gemäß vorstehendem § 1 Ziff. 3.) wird für Abrechnungszwecke nach Einschlag (Zutreffendes bitte ankreuzen):
- gemeinsam von Verkäufer und Käufer oder

* Nichtzutreffendes bitte streichen

durch Werkseingangsmaß eine erstmalige und endgültige Ermittlung von Sortimenten und Volumina vorgenommen werden. Dabei gelten die Kaufpreise entsprechend nachfolgender Tabelle:

Waldort	Holzart	Sortiment/Güte-/Stärkeklasse	Preis in EURO

Zur Ermittlung einer Abschlagszahlung wird der Kaufpreis vorläufig mit insgesamt Euro geschätzt.

Die Schlussabrechnung erfolgt aufgrund vorstehender einvernehmlicher Volumenermittlung. Sofern der Käufer nicht mittels Gutschrift abrechnet, stellt der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung. Dabei ist eine etwaige Abschlagszahlung zu berücksichtigen. Der Restkaufpreis ist innerhalb von Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

- 4.) Mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß vorstehendem § 2 Ziffer 1.) wird eine Abschlagszahlung in Höhe von v. H. des vorläufigen Kaufpreises gemäß vorstehender Ziffer 1.) bis 3.) fällig, die der Käufer spätestens 8 Tage nach dem vorgenannten Datum an den Verkäufer zu zahlen hat. Der Käufer kann vorstehende Zahlungsverpflichtung durch Vorlage einer schriftlichen unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes (ohne Einrede der Vorausklage) abwenden.
- 5.) **Bei gemeinsamer Volumenermittlung:**
Der endgültige Kaufpreis ist vor Abfuhr des Holzes vom Käufer zu zahlen.
- Bei Werkseingangsvermessung:**
Der endgültige Kaufpreis ist unmittelbar mit Vorliegen des Werkseingangsmaßes zu zahlen.
- 6.) Der Käufer übernimmt die Ermittlung und Abführung der auf den Verkäufer entfallenden gesetzlichen Holzabsatzfondsabgabe. Der Kaufpreis ist auf dieser Grundlage kalkuliert. Eine gesonderte Ausweisung des Betrages auf der Holzrechnung entfällt.

§ 5 Weitere Regelungen

- 1.) Wegen der ungeachtet des hier geschlossenen Kaufvertrages bestehenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Haftung des Verkäufers als Grundstückseigentümer hat der Käufer darauf zu achten, dass weder durch die Einschlagstätigkeit noch durch das eingeschlagene Holz Gefahren für die Gesundheit oder das Eigentum Dritter ausgehen. Gegebenenfalls hat der Käufer auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers entsprechende Maßnahmen vornehmen.
Betriebsunfälle mit umweltgefährdenden Risiken, sonstige Schäden und Gefährdungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- 2.) Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer und gegenüber Dritten für Schäden aller Art, die von ihm und/oder von den von ihm beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht werden. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geltend gemacht werden.
- 3.) Rechtsnormen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind vom Käufer einzuhalten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1.) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

, den

.....
Verkäufer

.....
Käufer